

Grundsätze und Maßstäbe über die Vergabe von Mitteln für die Selbsthilfe- und Projektförderung für Menschen mit Migrationsgeschichte 01.07.2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Zuwendungszweck ist die Förderung der Integration und gesellschaftlicher Teilhaben von Menschen mit Migrationsgeschichte in die Gesellschaft.

Die Zuwendungsgewährung obliegt der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS). Die Entscheidung über eine Zuwendung stellt eine fakultative und hoheitliche Maßnahme auf dem Gebiet des Öffentlichen Rechts dar. Sie erfolgt ausschließlich nach dem pflichtgemäßen Ermessen der/s Zuwendungsgeberin/s und insbesondere unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz (GG)). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Förderung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Projekte zur Förderung der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen mit Migrationsgeschichte.

2.1 Gefördert werden z.B.:

- Beratungsangebote und Beratungsmaßnahmen
- Sportintegrative Projekte
- Gesprächskreise
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit, z.B. für Kinder, Jugendliche, Mädchen, Jungen, Frauen und Männer
- Kreative- und handwerkliche Kursangebote
- Selbsthilfegruppen
- Individuelle Nachhilfegruppen für Schüler:innen
- Kulturelle Projekte

2.2. Eine inhaltliche Abgrenzung ergibt sich durch solche Aktivitäten, die in die Zuständigkeit anderer Ressorts oder zuständiger Stellen fallen.

Nicht gefördert werden daher, z.B.:

- Schulische Maßnahmen inkl. großräumiger schulischer Nachhilfe die sich über mehrere Quartiere erstreckt (Hinweis auf die Senatorin für Kinder und Bildung)
- Professionelle Migrationsberatung (Hinweis auf Migrationsberatungsstellen)
- Berufsausbildung, Berufsvorbereitung und -orientierung, Umschulung (Hinweis auf die Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter Bremen, Jugendberufsagentur)
- Maßnahmen der Weiterbildung
- Beratungen zu Themen wie häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt (Hinweis auf bestehende professionelle Beratungsstellen)
- Alphabetisierungskurse, Integrationskurse und weiterführende Sprachkurse (Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)
- Medizinische Projekte (auch psychologische Beratung)

Es können keine Projekte gefördert werden, die eine Fachausbildung (Ärzt/innen, Psycholog/innen etc.) voraussetzen und professionelle Betreuung benötigen.

Es ist bei der Antragstellung für eine Zuwendung stets besonders darauf zu achten, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten – z.B. Mittel zur Herrichtung von Jugendräumen, Globalmittel der Beiräte – vorrangig ausgeschöpft werden. Eine Beratung diesbezüglich findet durch die bearbeitende Stelle statt.

3.Zuwendungsempfänger/innen

3.1 Zuwendungsempfänger/innen sind ausschließlich: Migrant:innenvereine, Migrant:innenselbstorganisationen, Mütterzentren, Initiativen, soziale und kulturelle Einrichtungen und Privatpersonen. Migrant:innenselbstorganisationen und Migrant/innenvereine sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.“

Die Zuwendungsempfänger:innen haben ihre Leistungen ausnahmslos für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie für die Stadtgemeinde Bremerhaven zu erbringen.

3.2 Die Personen, die den Antrag stellen, bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und tragen zur Verständigung zwischen Menschen mit Migrationsgeschichte und der Aufnahmegesellschaft bei. Die den Antrag stellenden Personen dürfen niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung,

seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (siehe Art. 3, Abs. 3 GG).

Antragsteller/innen, die innerhalb der letzten sechs Jahre zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden sind oder aktuell von einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr bedroht sind, können keine Zuwendungsempfänger/innen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV – LHO) nebst der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 (zu Nr. 5.1 VV-LHO zu § 44) sowie diese Richtlinie.

4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung wird vorausgesetzt, dass vorrangig eigene Mittel und/oder zur Verfügung stehende Drittmittel eingesetzt werden (Subsidiaritätsprinzip).

4.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse der Freien Hansestadt Bremen an ihr besteht (§ 23 LHO). Über das erhebliche öffentliche Interesse entscheidet die Zuwendungsgeberin.

4.4 Die Förderung erfolgt für die Dauer des Haushalts- bzw. Kalenderjahres (Bevolligungszeitraum). Die Mittel sind entsprechend innerhalb dieses Jahres zu verausgaben. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

4.5 Projektförderungen für denselben Zweck sind grundsätzlich auf bis zu 5 aufeinanderfolgende Jahre zu befristen (Nr. 3.8 VV-LHO zu § 23). Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird für bestimmte zeitlich befristete Projekte gewährt (Projektförderung, siehe Nr. 2.1 dieser Richtlinie). Als Finanzierungsart ist die Anteilsfinanzierung im Bewilligungsbescheid festzusetzen (Nr. 2.2.1 VV-LHO zu § 44).

5.2 In deren Rahmen können u. a. gefördert werden:

- einmalige Ausgaben für Anschaffungen (z.B. Flipchart, Sachbücher) – diese müssen inventarisiert und wieder genutzt werden (ANBest-P Nr. 4 Inventarisierungspflicht)
- Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (dem Inhalt des jeweiligen Projektes entsprechend auch projektbezogene Sachausgaben wie z.B. Ausgaben für Porto, Telefon etc.)
- Ausgaben für die Nutzung von Räumen
- Honorare

Für die Vergabe von Aufträgen ist die Nr. 3 ff. der ANBest-P zwingend zu beachten. Insbesondere sind Aufträge unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (vgl. § 7 LHO und die dazugehörigen VV) in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

Die mit dem Zweck im Zusammenhang stehenden Ausgaben haben ökologisch vertretbar und nachhaltig zu sein.

Die mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecke sind barrierefrei zu gestalten. Menschen mit Behinderungen darf nicht die Teilhabe an zuwendungsfinanzierten Maßnahmen verwehrt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)).

5.2 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Miete für die eigenen Räumlichkeiten (bei Trägern, Organisationen oder Vereinen), sog. Eigenmiete
- Projekte, die in privaten Räumlichkeiten stattfinden
- Vergütung des bestehenden Personals
- Projekte, die innerhalb der regulären Tätigkeit von den Vereinen, Organisationen oder Trägern durchgeführt werden
- Bewirtschaftungsausgaben jeglicher Art
- Personalausgaben

5.3. Hinweise zum Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Nach § 7 der LHO ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten, beispielsweise durch:

- Erzielung von Eigeneinnahmen, z.B. durch Teilnehmer:innenbeiträge, Eintrittsgelder bei öffentlichen Veranstaltungen, Spenden etc.
- Kostenreduzierung z.B. bei der Herrichtung von Räumen oder bei der Organisation von Veranstaltungen etc.
- die Möglichkeiten, andere Finanzierungsquellen zu nutzen
- die Möglichkeiten, kostenlos oder kostengünstig Räume zu nutzen (z.B. innerhalb öffentlicher Gebäude) sollen wahrgenommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Alle Projekte müssen das Prinzip der Zusätzlichkeit erfüllen und dürfen nicht als Erweiterung eines regulären bereits laufenden Projektes beantragt werden.
- In allen Projekten, in denen minderjährige Kinder involviert sind, **muss** ein erweitertes Führungszeugnis aller am Projekt beteiligten Personen **bei** Antragstellung vorliegen.
- Alle Projekte müssen in öffentlichen Räumen stattfinden und dürfen nicht unter Privatadressen durchgeführt werden.
- Anträge für Sportprojekte für Menschen mit Migrationsgeschichte sind beim Landessportbund Bremen zu stellen. Die Förderung erfolgt durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport. Die Antragstellung, Bescheiderteilung und Vergabe erfolgt in unserem Auftrag über den Landessportbund Bremen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- Es können zweimal jährlich schriftliche Anträge gestellt werden
- Für die erste Jahreshälfte ist die Antragsfrist der 28. Februar des laufenden Jahres
- Für die zweite Jahreshälfte ist Antragsfrist der 15. August des laufenden Jahres
- Alle erforderlichen Antragsunterlagen sind auf www.soziales.bremen.de verfügbar.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Entscheidungen über die Bewilligung werden nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport getroffen. Zweimal im Jahr tritt hierfür ein beratendes Gremium zusammen.

7.3 Mittelanforderungs-und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden (Nr. 1.1 ANBest-P). Die Anforderung und Auszahlung der Mittel ist nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes möglich. Die bewilligten Mittel sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Mittelabruffformulars anzufordern, welches dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt ist.

Die Zuwendung wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ausgezahlt. Wird schriftlich mit dem Mittelabruffformular gleichzeitig auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet, ist eine frühere Auszahlung möglich.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird.

Bei Privatpersonen wird die Zuwendung grundsätzlich auf ein extra für die Zuwendung eingerichtetes Konto gezahlt.

7.4 Mitteilungspflichten der/s Zuwendungsempfängerin/s

Die/Der Zuwendungsempfänger:in ist verpflichtet, der Zuwendungsgeberin (Bewilligungsbehörde, SJIS) unverzüglich anzuzeigen, wenn sich u.a. wesentliche Änderungen in der Finanzierung ergeben oder sich maßgebliche Umstände ändern, insbesondere der Zuwendungszweck nach Umfang, Qualität und Zielsetzung (Indikatoren) nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist (Nr. 5 ff. ANBest-P).

Insbesondere ist u.a. mitzuteilen, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Wird gegen die/den Zuwendungsempfänger:in ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet, ist dies umgehend der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Nutzung des dem Bewilligungsbescheid beigefügten Vordruckes nach den Vorgaben der AnBest-P zu erstellen (Nr. 6 ff. ANBest-P).

Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist zwingend erforderlich und muss zu der im Bewilligungsbescheid genannten **Frist**, in der Behörde der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 31, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen eingegangen sein.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (Teil A) und einem zahlungsmäßigen Nachweis (Teil B).

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis in Umfang und Qualität (Indikatoren) im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.

Mit dem Nachweis sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die/den Zahlungsempfänger/in, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Auf die Aufbewahrungsfrist der mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen wird hingewiesen (Nr. 6.6 ANBest-P).

Unvollständige oder falsche Angaben im Verwendungsnachweis können strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

7.6 Prüfung der Verwendung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist insbesondere durch das für die Außenrevision zuständige Referat berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die/Der Zuwendungsempfänger:in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen (Nr. 7.1 ANBest-P).

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfänger:innen zu prüfen (Nr. 7.3 ANBest-P, § 91 LHO).

7.7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Es gelten hierfür die Rechtsvorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere §§ 48, 49, 49a BremVwVfG) bzw. die des SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) oder andere Rechtsvorschriften.

Eine Erstattung ergibt sich besonders, wenn eine nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist (auflösende Bedingung).

Ist die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden, ergibt sich umgehend eine Erstattung (vgl. Nr. 8.2.2 ANBest-P).

Eine Erstattung ergibt sich des Weiteren, wenn:

- die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet werden
- die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig (fristgerecht) vorgelegt wird
- die/der Zuwendungsempfänger:in ihren/seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt

- wenn sich nachträglich herausstellt, dass die/der Zuwendungsempfänger:in innerhalb der letzten sechs Jahre wegen einer Straftat rechtskräftig zu mindestens einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 BremVwVfG bzw. § 50 Absatz 2a SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für das Jahr zu verzinsen (Nr. 8.4 ANBest-P).

7.8 Weitere zu beachtende Vorschriften und Regelungen

Mit dem Antrag auf Bewilligung ist den Zuwendungsempfänger:innen bekannt gegeben worden, dass die Erhebung personenbezogener Daten zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich ist. Die wesentlichen Daten des Zuwendungsverfahrens werden in den regelmäßig herausgegebenen Zuwendungsberichten veröffentlicht. Ferner wird den Zuwendungsempfänger:innen bekannt gegeben, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung veröffentlicht werden. Des Weiteren werden Daten im Transparenzportal nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) veröffentlicht. Sämtliche Veröffentlichungen personenbezogener Daten aus dem Zuwendungsverfahren sind mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit abgestimmt.

Gemäß Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen-Land und Stadtgemeinde- (VV Antikorruption) sind Zuwendungsempfänger:innen verpflichtet, im Sinne der Zielrichtung dieser VV zu handeln.

In Publikationen (z.B. Flyer, Plakate, Broschüren etc.) ist auf die Förderung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport in geeigneter Form hinzuweisen.

Neben dieser Richtlinie findet die Richtlinie „Allgemeine Bestimmungen zur Förderung von Selbsthilfe“ in der aktuellsten Fassung Anwendung.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie gilt ab dem 01.07.2021 und ist befristet bis zum 31.12.2027. Tritt nach dem 31.12.2027 keine neue Richtlinie „Grundsätze und Maßstäbe über die Vergabe von Mitteln für die Selbsthilfe- und Projektförderung für Menschen mit Migrationsgeschichte“ in Kraft, gilt diese Richtlinie solange weiter, bis eine neue Richtlinie in Kraft tritt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

Bremen, 21.06.21